

# **Satzung des Rotary Clubs Berlin-Adlershof**

## ***Artikel I     Allgemeine Regeln***

Die von Rotary International vorgeschriebene einheitliche Clubverfassung und die Verfassung und die Satzungen von Rotary International sind Bestandteil dieser Satzung.

## ***Artikel II     Wahl des Vorstandes und der Amtsträger***

1       In der vierten Novemberwoche wählt der Club den Vorstand für das nächste rotarische Jahr. In einer ordentlichen Zusammenkunft einen Monat vor der Versammlung zur Wahl der Amtsträger ruft der Vorsitzende die Clubmitglieder zur Nominierung eines Präsidenten, eines Präsident-Elect, eines Sekretärs, eines Schatzmeisters, eines Clubmeisters, eines Vortragswarts und zweier Beisitzer auf. Die Nominierungen können durch einen Nominierungsausschuss oder aus der Mitte der Versammlung erfolgen. Der Club entscheidet, ob das eine oder andere oder beide Verfahren zusammen anzuwenden sind. Entscheidet sich der Club für einen Nominierungsausschuss, so wird er entsprechend den Wünschen des Clubs zusammengesetzt. Die ordnungsgemäß unterbreiteten Nominierungen werden für jedes Amt in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel aufgeführt. Die Abstimmung erfolgt in der Jahresversammlung. Als Präsident, Präsident-Elect, Sekretär, Schatzmeister und Vortragswart sind die Kandidaten gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Kandidaten für die Ämter der Beisitzer, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen, werden zu gewählten Vorstandsmitgliedern erklärt.

2.       Die so gewählten Amtsträger und Beisitzer bilden zusammen mit dem unmittelbaren Altpäsidenten den Vorstand.

3.       Ein frei gewordener Sitz im Vorstand oder ein anderes frei gewordenes Amt wird durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder besetzt.

4.       Ein frei gewordener Sitz unter den neugewählten Amtsträgern oder im neugewählten Vorstand wird durch Beschluss der restlichen Mitglieder des neugewählten Vorstandes besetzt.

### **Artikel III    Vorstand**

Der Club wird vom Vorstand verwaltet, der sich aus mindestens acht Mitgliedern dieses Clubs zusammensetzt, nämlich nach Artikel I, Absatz 1, aus den zwei gewählten Beisitzern, dem Präsidenten, Präsident-Elect, dem Sekretär, dem Schatzmeister, dem Clubmeister, dem Vortragswart und dem unmittelbaren Altpräsidenten.

### **Artikel IV    Pflichten der Amtsträger**

1.    Präsident: Der Präsident führt den Vorsitz an Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen und hat die Pflichten zu erfüllen, die üblicherweise zu seinem Amt gehören.

2.    Präsident-Elect: Der Präsident-Elect führt in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz an den Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen und hat die Pflichten zu erfüllen, die üblicherweise zu seinem Amt gehören.

3.    Sekretär: Die Aufgaben des Sekretärs sind die Führung der Mitgliederverzeichnisse; die Führung einer Präsenzliste bei den Zusammenkünften; die Einladung zu Clubzusammenkünften, Vorstands- und Ausschusssitzungen; die Ausarbeitung und Aufbewahrung der Protokolle solcher Zusammenkünfte und Sitzungen; die Abfassung der verlangten Berichte an Rotary International, einschließlich der am 01.01. und 01.07. jedes Jahres an den Generalsekretär von Rotary International einzureichenden Halbjahresberichte über den Mitgliederbestand; Meldungen von Änderungen in der Mitgliedschaft an den Generalsekretär von Rotary International; die Zusammenstellung des für den Distriktgovernor bestimmten monatlichen Präsenzberichtes, der diesem unmittelbar nach der letzten Zusammenkunft des Monats zuzustellen ist; sowie die Erfüllung aller jener Pflichten, die üblicherweise zum Amte eines Sekretärs gehören.

4.    Schatzmeister: Der Schatzmeister verwaltet alle Gelder, über die er dem Club alljährlich sowie jederzeit auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu geben hat; außerdem erfüllt er alle jene Aufgaben, die üblicherweise zu seinem Amt gehören. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt übergibt er seinem Nachfolger oder dem Präsidenten sämtliche Gelder, Rechnungsbücher und alles sonstige Clubeigentum, das sich in seinem Besitz befindet.

5.    Clubmeister: Der Clubmeister erfüllt alle Pflichten, die üblicherweise für sein Amt vorgeschrieben sind oder vom Präsidenten oder Vorstand bestimmt werden.

## **Artikel V Zusammenkünfte**

1. Jahresversammlung: Die Jahresversammlung des Clubs wird alljährlich in der ersten Dezemberwoche abgehalten. In der Jahresversammlung werden die Amtsträger und Beisitzer für das folgende Jahr gewählt.
2. Die ordentlichen wöchentlichen Zusammenkünfte des Clubs finden am Montag um 18:30 Uhr statt. Über Änderungen des Termins sind alle Mitglieder des Clubs rechtzeitig zu informieren. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder (oder Mitglieder, die vom Clubvorstand gemäß Artikel VII, Absatz 3, der von Rotary International vorgeschriebenen einheitlichen Clubverfassung entschuldigt sind), müssen an der regulären Zusammenkunft als anwesend oder abwesend gezählt werden. Als anwesend gilt, wer während mindestens 60 % (sechzig Prozent) der Dauer des Meetings präsent ist, sei es bei seinem eigenen Club oder bei irgendeinem anderen Rotary Club.
3. Jahresversammlungen und ordentliche Zusammenkünfte sind beschlussfähig wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 2.020.4. der Satzungen von Rotary International.
4. Ordentliche Vorstandssitzungen finden regelmäßig am 1. Montag im Monat statt. Bei Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder lädt der Präsident nach rechtzeitiger Vorankündigung zu einer Sondersitzungen des Vorstandes ein.
5. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **Artikel VI Gebühren und Beiträge**

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 60,-- Euro. Ein neues Mitglied kann erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr in den Club aufgenommen werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 450,-- Euro. Er wird in einem Teilbetrag von 250,-- Euro am 01.07. und von 200,-- Euro am 01.12. im Lastschriftverfahren gezahlt.

## **Artikel VII Abstimmung**

Über alle Angelegenheiten des Clubs wird offen abgestimmt; ausgenommen ist die Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder, die auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgt.

## **Artikel VIII Ausschüsse**

Für die Erfüllung der Aufgaben der in der von Rotary International vorgeschriebenen einheitlichen Clubverfassung genannten Ausschüsse, und zwar dort unter Artikel VII und VIII übernimmt weitestgehend der Vorstand selbst. Der Präsident kann für bestimmte Aufgaben einzelne oder mehrere Mitglieder für angemessene Zeiten, längstens für das laufende Amtsjahr benennen. Die selben Personen oder Ausschüsse können auch längerfristig amtieren, müssen aber von dem jeweiligen neuen Präsidenten bestätigt werden.

## **Artikel IX Beurlaubung**

Auf schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand kann ein Mitglied beurlaubt werden, so dass es für eine bestimmte Zeitdauer von der Teilnahme an den Clubzusammenkünften entschuldigt ist.

(Anmerkung: Eine solche Beurlaubung verhindert den Verlust der Mitgliedschaft; sie berechtigt aber den Club nicht, das Mitglied als anwesend mitzuzählen. Wenn es nicht der ordentlichen Zusammenkunft eines anderen Clubs beiwohnt, muß ein beurlaubtes Mitglied als abwesend geführt werden, es sei denn, dass die Absenz aufgrund der im Artikel 8, Absatz 3 der von Rotary International vorgeschriebene einheitliche Clubverfassung angeführten Bestimmungen berechtigt ist. In diesem Fall kann sie in der Präsenzberechnung des Clubs ausgelassen werden.)

## **Artikel X Finanzen**

1. 1. Alle Gelder des Clubs sind vom Schatzmeister bei einer vom Vorstand bestimmten Bank zu hinterlegen.
2. Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt nur durch den Schatzmeister. Alljährlich hat eine gründliche Revision der gesamten Finanzgeschäfte des Clubs durch einen vereidigten öffentlichen Buchsachverständigen oder durch eine andere geeignete Persönlichkeit stattzufinden.

3. Amtsträger, die Mittel des Clubs verwalten oder kontrollieren, haben auf Verlangen des Vorstandes Sicherheiten für die ordnungsgemäße Verwaltung solcher Mittel zu leisten. Damit verbundene Kosten trägt der Club.

4. Das Rechnungsjahr des Clubs läuft vom 01.07. bis 30.06. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Abonnementsgebühren an Rotary International erfolgt alljährlich am 01.07. aufgrund der Mitgliedszahl an diesem Tag.

5. Zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres stellt der Vorstand einen Jahresvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben auf. Die in dem vom Vorstand genehmigten Voranschlag festgesetzten Höchstbeträge für die einzelnen Zwecke dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes überschritten werden.

### **Artikel XI Aufnahmeverfahren**

1. Der Clubsekretär legt dem Vorstand den Namen eines von einem Mitglied vorgeschlagenen neuen Mitgliedes schriftlich vor. Der Vorschlag wird bis zur Genehmigung nach Abs. 4 vertraulich behandelt.

2. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass der Vorgeschlagene alle Bedingungen bezüglich Berufsklasse und Mitgliedschaft gemäß der von Rotary International vorgeschriebenen einheitlichen Clubverfassung erfüllt.

3. Innerhalb von 30 Tagen entscheidet der Vorstand über den Vorschlag. Der Sekretär verständigt den Antragsteller über die Entscheidung.

4. Fällt die Entscheidung des Vorstandes positiv aus, erhält das vorgeschlagene Mitglied Gelegenheit, sich in einem Clubmeeting vorzustellen. Dies geschieht regelmäßig durch einen Vortrag. Im Anschluss daran erhalten die Mitglieder Gelegenheit, gegen die Aufnahme Einspruch beim Vorstand zu erheben. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Sollte innerhalb von sieben Tagen kein Einspruch von Mitgliedern (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) erhoben werden, gilt das vorgeschlagene Mitglied nach Bezahlung der Aufnahmegebühr (sofern es kein Ehrenmitglied ist) gemäß dieser Satzung als in den Club

aufgenommen.

5. Sollte beim Vorstand ein Einspruch eingehen, wird darüber an der nächsten Vorstandssitzung abgestimmt. Der Vorstand kann den Einspruch zurückweisen. Wenn das vorgeschlagene Mitglied trotz des Einspruches angenommen wird, gilt es nach Bezahlung der Aufnahmegebühr (sofern es kein Ehrenmitglied ist) als in den Club aufgenommen.

6. Nach der Aufnahme in die Mitgliedschaft sorgt der Clubpräsident für die Einführung des Neumitgliedes, der Clubsekretär stellt dem Neumitglied eine Mitgliedskarte aus und meldet dies Rotary International. Der Vorstand bittet ein Mitglied, bei der Integration des Neumitglieds behilflich zu sein.

### ***Artikel XII Beschlüsse***

Ein Antrag, dessen Umsetzung den Club in irgendeiner Weise verpflichten könnte, darf von der Clubversammlung erst behandelt werden, nachdem der Vorstand über ihn beraten hat. Derartige Anträge werden, wenn sie in einem Clubmeeting vorgebracht werden, ohne Diskussion dem Vorstand überwiesen.

### ***Artikel XIII Tagesordnung***

1. Eröffnung der Zusammenkunft
2. Begrüßung der Gäste
  - Post und Mitteilungen
  - Eventuelle Ausschussberichte
  - Eventuelle unerledigte Geschäfte
3. Eventuelle neue Geschäfte
4. Vortrag oder sonstiges Programm
5. Abschluss

### ***Artikel XIV Rotary International, Satzungsänderungen***

Diese Satzung kann in einer ordentlichen Zusammenkunft abgeändert werden, sofern sie beschlussfähig ist, sich mit Zweidrittelmehrheit dafür entscheidet und jedes Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die nicht mit der Clubverfassung mit der

Verfassung und den Satzungen von Rotary International übereinstimmen, können nicht vorgenommen werden.

Diese Satzungen wurden mit                      Stimmen angenommen.

gez. Schulze

gez. Müller

.....  
(Dr. Volker Schulze, Präsident)

.....  
(Dr. Christin-Antje Müller, Vizepräsidentin)

gez. Lamberts

gez. Zeger

.....  
(Erwin Lamberts, Sekretär)

.....  
(Hans-Günter Zeger, Schatzmeister)

gez. Strassburger

gez. Hesse

.....  
(Heike Strassburger, Clubmeister)

.....  
(Dr. Walter Hesse, Vortragswart)

gez. Englert

.....  
(Alfred Englert, Gründungsbeauftragter)

Berlin, den 2. Juni 2003